

VII D'

fol. 548 c/

Pa. 73



Für Friderich / von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg /

des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst / Souverainer Prinz von Oranien / zu Magdeburg / Cleve / Julich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camm / Graf zu Hohenollern / Kaplin / der March / Ravensberg / Hohenstein / Lingen / Möers / Währen und Lehrdam / Marquis zu der Wehre und Blifingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Lauenburg und Bütow / auch Arlay und Breda. &c.

Entbieten allen Unsern Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritter-schafft / Land-Boigten / Verweyren / Haupt- und Ampt-Leuten / Bürger-meistern und Rathmännern in Städten und Flecken auch denen Obrigkeit-ten und Befehlshabern auff dem Lande / nicht allein in Unser Chur- und March Brandenburg / sondern auch in allen andern Unsern Provinzien und Länden / insonderheit in Unserm Herzogthum Magdeburg und der Graffschafft Franckfeld Magdeburgisch-Hohheit / Unsern allergnädigsten Gruss und wollen keinesweges zweiffeln / es werde einem jeden Unserer getreuen Stände / Vasal-len und Untertanen / ohne weitläufftliche Vorstellung vorhin zur Gnüge be-kannt seyn / welcher gestalt Unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation eine Zeithero in einen schweren und blutigen Krieg verwickelt und von mächtigen Feinden der gestalt angefallen / das einige ansehnliche Reichs-Creyse fast zu Grunde gerichtet / oder unter das Joch gebracht / denen übrigen aber und angränzenden Ständen und Creyssen eine gleichmäßige Verhee-rung / und der gängliche Verlust der so theuer erworbenen Freyheit ange-drohet wird und übers Haupt hanget / wofern solches nicht durch des Allerhöch-sten Beystand / und mit zusammen geschichten Kräfften hinter trieben werden solte.

17

Gleich wie Uns nun / als einem der Vornehmsten Glieder des Heil Röm. Reichs vor andern obliegen will / auff solche Mittel bedacht zu seyn wodurch aller fernere besorgender Einbruch in das Herz von Teutsch-land / und mit der Zeit in die Uns nächstgelegene Creyßer abgewendet werden indö darzu aber eine stärkere Krieges-Verfassung / als worinnen Wir bis-hero gestanden / unumgänglich erfordert wird / Als halten Wir Uns al-lergnädigt versichert / es werden unsere getreueste Stände / Vasallen und Untertanen / so wohl die Wichtigkeit als höchste Nothwendigkeit Unser allergnädigsten Vorhabens ein Subsidium extraordinarium / mittelst einer durchgehenden Kopf-Steuer zu solthanem Behuff auszusprechen / nicht allem billigen / sondern auch aus obiger Consideration / und einer allerunter-thänigsten Devotion und Treue / welche sie Uns öfters in den vorigen Krieges-Eldufften / würcklich erwiesen / Uns auch vor diesemahl mit gleich-mäßigen allerunterthänigsten Bezeugungen an Händen geben / und mit-willfährigem Herzen dasjenige beytragen / was Wir wegen solthaner erforder-lichen Kopf-Steuer / in nachfolgendem Patent / so wohl wegen Unser Bedien-ten



ten / als Unseren Vasallen und Unterthanen beordnet / und durch getrißte
Sätze determiniren lassen: woben Wir Uns dahin allergnädigst erklä-
ren daß diese Ausschreibung der Kopff- Steuern Niemanden an seinem
wohlbergebrachten Rechte und Privilegien / schaden / noch zum Präjudiz
seines Ranges gerichten solle / gestalt dann hierzu geben:

	Thl.	Gr.
1. Seine Königl. Majestät selbst	4000	—
Ihre Majestät die Königin	2000	—
Se. Königl. Hohheit der K.ohn-Prinß	1000	—
Se. Königl. Hohheit Marggraf Philipp Wilhelm	600	—
Se. Königl. Hohheit Marggraf Abrecht Friderich	400	—
Se. Königl. Hohheit Marggraf Christian Ludwig	300	—

2. Verordnen Wir hiermit allergnädigst / daß alle Unsere Civil-Bes-
dienste / in Unser Ehr- und Mark Brandenburg / wie auch in Unsern übrigs-
gen Provinzien und Landen / an statt der erforderen Kopff- Steuer / einen
Monatlichen Gehalt / oder den 12 Theil ihrer Jährlichen Besoldung ge-
ben / und lassen sollen / jedoch soll als dann von ihren Frauen / Kindern und
Domestiquen / unter welchen aber die Diener und das Besinde so sie auff ihren
// Gütern halten müssen / nicht zu verstehen seyn / weiter nichts bevertragen wer-
den; Gleicher gestalt soll es auch mit Unserer Gemahlin der Königin / des
Cron-Prinßen und denen Marggrävlichen Bedienten gehalten werden.

3. Soll es auch mit Unsern Militair-Bedienten so gehalten werden / daß
dieselbe in Unserm General-Feldmarschall an / und also alle Generals /
Obristen / Obrist-Lieutenants und Majors bey den Regimentern und Ar-
tillerie / ferner der ganze General-Stab / er mag bey der General-Kriegs-
Casse / oder bey den Provincial-Cassen seine Besoldung und Gehalt haben/
wie auch alle Bediente bey den Guarnisonen eines Monats Sold / an statt
der Kopff- Steuern abzugeben haben / welches jedoch bey denen Officirern
nur von ihrem Stabs-Tractament zu verstehen / nicht aber von demjenig-
en / welches sie als Rittmeister / und Capitain bey den Compagnien zu
genießen haben.

4. Wollen Wir die im Felde commendirende Generals und Regiments-
Stäbe / als Obristen / Obrist-Lieutenants / und Majors / so würrlich im
Felde stehen / und die letztere Campagne mit gethan haben / die nach dem vo-
rigen Kopff-Steuer Patent ebenfalls einen Monat - Gehalt abgeben / müs-
sen / vor diesemahl befreyet wissen / worunter die im Königreich Preussen
und am Nieder-Rhein / befindliche Feld-Regimenter mit begriffen seyn
sollen

5. Die Rittmeisters / Capitains / Lieutenants / Cornets und
Fähnrichs / gleich wie sie das vorigemahl von Abgebung der Kopff-Steuer
exempt gewesen / sollen auch diesemahl überall gleicher Freyheit genießen.

6. Alle Militair-Bediente / von was Condition sie seyn / welche Wir in obi-
gen Sätzen / von der Kopff-Steuer befreyet / müssen dennoch von ihren an-
deren Chargen / welche sie entweder am Hofe oder in Guarnisonen oder im
Land haben / gleich denen andern / den zwölfften Theil ihres davon haben
den Gehalts / zur Kopff-Steuer entrichten.

7. Soll allen Civil- Bedienten nicht allein die Besoldung und der
Gehalt an Gelde angerechnet werden / sondern auch was ein jeder an
Pension, Deputat, Accidencien, Sparulen, und andern Emolumenten Jährlich
zu genießen hat / wie denn auch

8. Nicht allein diejenige Bediente hierunter verstanden werden die aus Unfern immediat - Cassen ihre Besoldung und Gehalt empfangen / sondern auch alle andere die solche aus den Landthätigen Provincial - Creys - Cassen und Rath - Häuslichen Cämmereyen / so Mediate von Uns dependiren / ziehen und erheben.

9. Hat dero Geschribter Krieges - Rath und General Empfänger von Kraut / allen denen Militair - Bedienten den Monat Martium, wegen des Kopff - Geldes / an ihrem Gehalt abzuführen / was aber die Civil - Bedienten anbetrifft / so hat er von allen Cassen/woraus dieselbigen besoldet werden / ihrenthalben auff das Quartal - Reminscere, wofern aber einige dasselbige schon erhoben haben solten / auff das Quartal - Trinitatis wegen ihrer Kopff - Steuer einen zwölfften Theil / ihrer Jährlichen Besoldung/ Pension , Deputat , Accidentien , Sporulen und andern Emolumenten/ abzuführen zu lassen / und ihnen dahin gegen Quirungen auszustellen.

10. Auf gleiche Weise sollen alle Unfern immediat und Mediat - Cassen / woraus Unfern Civil, auch so genannte Land - Bediente bezahlet werden / ihren Monatlichen Gehalt einbehalten / und solchen nebst dem 12. Theil ihrer Accidentien, Sporulen und andern Emolumenten vermittelst einer exacten Specification an Unfern Geheimbten Kriegs - Rath von Kraut / in Summa überliefern / und dahingegen für einen jeden individualiter dessen Quittung einziehen.

11. Dasselbe auch diejenigen welche aus Unfern immediat oder mediat - Cassen / an Unfern Bediente die Zahlung thun / ihnen den Monatlichen Gehalt / oder zwölfften Theil vor Ablauf des Quartals Reminscere, oder dafferne dasselbige schon abgefodert seyn solte / von dem Quartal Trinitatis, verordneter Maßen nicht abführen und einliefern / so sollen selbige es von ihrer Mithen zu erstatten schuldig seyn / und noch überdem mit einer Arbitrar - Straffe belegt werden.

12. Alle diejenigen von Rätchen / Commissarien, Secretarien und andern Bedienten / so keine Besoldung bekommen dennoch aber in den Collegiis wüchlich sitzen und arbeiten sollen die Helffte eines monatlichen Gehalts / so auff der Bedienung basirt und ein wüchlicher Bedienter von solchem Character bekommt / zu diesem veranlasseten Kopff - Gede steuern / die jenigen aber / so nur bloße Titulares seyn / und nicht in Collegiis gebören / sollen hinten unter den Kopff - Steuer - Sägen / Ihr bezugtragendes Quantum finden / und werden.

13. Unter denenjenigen die eines Monats Gehalt und zwölfften Theil ihrer Jährlichen Besoldung/Accidentien/Sporulen und andern Emolumenten abgeben sollen/ alle die begriffen die quovis modo auff dem Lande und in den Städten/ auch aus denen Rathhäuslichen und Stadt - Cämmerey - Intraßen salariiret werden / [wovon ein jedweder unter seiner eigenen Hand eine Specification auszustellen gehalten /] es wäre dann/dass solch Ihr Einkommen geringer wäre / und darüber die Summe/nach welcher Sie in den folgenden Sägen angeschlagen seyn / nicht erreicht würde.

14. Folgen hierauff ferner die jenigen welche in den Städten/und auff dem Lande/ weil sie keine Besoldung haben / nach einem gewissen Kopff - Steuer - Satz angesetzt seyn.

Q 2

Em

	Thal. Gr.		Thl. Gr.
Ein Adelticher Titular-Rath/ der in keinem Collegio ist	15	ne stehende Besoldung hat / sondern von Straff- Portionen und Sporealen	
Ein Titular-Rath Bürgerli- chen Standes	10	lebet	5
Ein auswärtiger Rath/ so in Königlichen Landen geses- sen	15	Ein Advocatus bey den Lite- rer : Gerichten in grossen Städten	5
Ein Titular-Commissarius, so so keine Besoldung hat/ und zwar ein Adelticher	12	Ein Advocatus in den Land- Städten bey den Stadts- Gerichten	4
Bürgerlicher	8	Ein Procurator in den Kest- denz : Städten und bey	
Ein dergleichen Commissions Secretarius	2	den Regierungen	5
Executions Verwalter	1	Ein Proeurator in den Land- Städten	2 1/2
Canzley-Copiste	1	Ein Notarius Publicus bey Regierungen und hohen Gerichten	5
Canzley : oder Cammer- Bethe	1	Ein Notarius in andern Land- Städten	3
Ein Schöppen = Stuhls Af- fessor	12	Ein Gerichts = Verwalter/ der unterschiedliche adeli- che Gerichts- Administrati- ones an sich hat	6
Ein gelahrter Land-Richter	6	Ein Gerichts = Verwalter / der nur eine allein über sich hat/	4
Die Cammer = Gerichts Ad- vocati in Berlin / Cüstrin und bey allen hohen Ge- richten in den übrigen Provinzien und Landen seind in 4. Classen zu ver- theilen : Die ersten die dem stärckesten Praxin haben	36	Ein Amts-Actuarius	2
Die andern	25	Amts-Richter	2
Die dritten	15	Amts-Copiste	1
Die vierdten	10	Ein doppelter Kriegs = Meh- Einnemer	4
Und haben die Präsidenten/ Cansler und Directores jeder Regierung und Orts selbige zu classificiren/ und deren Specificationes einzufenden		Ein Ober-Salz-Factor giebet nach seinem Gehalt wieauch der Ober-Salz-Inspector	
Ein Advocatus in den Land- Städten so ausserhalb gu- ten Praxin, durch Verhö- ren und Schrifften in Pro- cessen hat	8	Ein Salz-Factor in andern Städten	6
Ein Titular-Advocat, der nur den Titel vom Cammer- Gericht oder anderen ho- hen Jadicis bloß erhalten	6	Ein Hoff-Factor	6
Ein Fiscal beym Lande und andern Gerichten/ der kein		Der Hoff-Postmeister	160
		Oder daferne der höchstte Theil seiner Besoldung und andern Emolumenten ein mehres betragen sol- te / so giebet er nach seinem Gehalt.	
		Die Hoff-Postschreiber / so Antheil am Post. : Geld haben/ jede,	30
			Oder

oder nach ihrem Gehalt und
 Sportulen falls selbig mehr
 betragen.
 Die andern Post-Schreiber
 so kein Antheil haben / ge-
 ben den 12. Theil ihrer
 Besoldung.
 Ein Postmeister in grossen
 Städten / wo viele Abla-
 ger / und der die Passa-
 gierer scisset / als Königs-
 berg in Preussen / Star-
 gard / Stolpe / Magde-
 burg / Halle / Halberst. dt.
 Minden / Weiel / Eieb /
 und Eimmeric / 30 -
 Ein Postmeister an Orten
 wo nicht viele Passage
 durchgehet 15 -
 Ein Postmeister wo weniger
 Passage durchgehet 6 -
 Ein Post-Schreiber / der Be-
 soldung bekommt / giebet da-
 von den 12. Theil / wo er
 aber keine Besoldung / o-
 der weniger hat / dahinge-
 gen a. er an den Driess-
 Porto participiret 6 -
 Die Po.meister und Post-
 Schreiber zahlen den 12.
 Theil ihrer Besoldungen
 Antheils und Accidentien/
 wann solche den Satz über-
 steigen.
 Ein Postillon / so in denen
 Städten eigene Güter
 hat 2. 3. bis 4 -
 Er giebet aber dahingegen /
 von seinen liegenden
 Gründen wenn er der-
 gleichen in den Städten
 hat / weiter nichts
 Ein Postillon der keine un-
 beweuliche Güter in Städ-
 ten besitzt / sich aber son-
 sten eingeklebet hat 1 -
 Ein Rath und Ober-Inspector
 über die Bergwerke 20 -
 Ein Bergmann / 2 gl 12 -

Ein Medailleur, Münz. Com-
 missarius, Münz. Meister
 und Warden / geben den
 zwölfften Theil ihrer Be-
 soldung.
 Der Münz-Schreiber 10 -
 Der Münz-Cassirer 3 -
 Der Eisen-Schneider 2 -
 Die Berlinschen / Spandaw-
 schen / Lindawischen und
 andere Armen-Zucht
 und Spinn-Häuser / sind
 nebst ihren nöthigen Be-
 dienten / denen plus corpo-
 ribus gleich zu rechnen / und
 also von denen Kopf-
 Steuern / wann sie keine
 Bürgerliche Nahrung
 treiben / freyzulassen
 Ein Ober-Ziehmmeister gie-
 bet nach seiner Besol-
 dung
 Ein Ziehmmeister in Städ-
 ten / wo gute Bran-Nah-
 rung 6 -
 In geringen Städten / 2. bis 3 -
 Ein Landschafts-Verordne-
 ter 12 -
 Ein Land-Syndicus 25 -
 Ein Landschafts-Secreta-
 rius 8 -
 Ein Landschafts-Einneh-
 mer 10 -
 Sollen aber diese Land-
 schaffts-Bedienten in Ber-
 lin / und denen anderen
 Provinzien mit guten
 Besoldungen versehen
 seyn / so geben sie nebst de-
 nen Landschafts-Zieh-
 meistern / den 12. Theil
 ihrer habenden Besol-
 dungen / Accidentien / Spor-
 tulen und andern Emolu-
 menten
 Der Dohm Capitularische
 Syndicus in Magdeburg 15 -
 Der Dohm-Boigt 12 -
 Der Dohm-Boigtey Ampt-
 3
 Schreie

	Thalr. Gr.		Thalr. Gr.
Schreiber und Procurator	6	oder grossen Stadt	4
Der Dohm = Capitularische Actuarius	4	Ein Richter in einer kleinen Stadt	2
Der Dohm-Probstey Amtman nach der Pacht von jedem 100 Thl. Pension 12. Gr.	5	Ein Gerichts-Schreiber in den Haupt- und 11 grossen Städten	3
Der Dohm Probstey Amt-Schreiber	5	Ein Gerichts-Schreiber in den kleinen Städten	2
Der Director bey der Städte-Kassen	—	Ein Gerichts-Diener in den Haupt- und grossen Städten	2
Der Rentmeister bey der Städte-Kassen in Berlin	—	Ein Gerichts-Diener in den andern Städten/12. Gr. bis	1
Der Städte Buchhalter	—	Ein Rathsh. = Cämmerer in den Haupt- und grossen Städten	4 bis 6
Der Landschaft Ausreuter	—	Ein Rathsh. = Cämmerer in kleinen	2
Der Landschafts = Bothe wie auch der von dem Corpore der Städte	—	Ein Rathsh. = Verwandter in Haupt-Städten	3
Item, die Creys- Botthe geben allerseits den 12. Theil ihrer Besoldung.	—	In den kleinen Städten	2
Der Assessor bey der Städte-Kassen	—	Der Inspector bey der Cämmerey zu Halle	12
Ein Zoll-Verwalter in grossen Städten	10. bis 15	Ober Born-Meister des Teutschen Brunnens zu Halle	6
Die übrigen Zöllner von 3. bis	6	Ein ander Born-Meister	4
Ein Mühlen-Schreiber	3	Unter Born-Meister zu Halle	2
Zoll und Mülten = Verreuter	1	Ein Vorschläger und Grenzner im Thal daselbst	3
Verreuter in Halle	4	Ein Born-Knecht	2
Verreuter	4	Einer der zum ganzen Pfandwert Roth und Güter hat	1, 2, 3, 12
Stall-Director	3	1. Von 1. Pfanne Gerwinna	6
Schirmmeister	2	2. Von 1. Pfanne in Medio	12
Stall-Knecht	1	3. Von 2. Schock 20 Zöber Sohle	3 12
Hoff-Schuster	6	Oder von Gütern Stück-Weise	—
Hoff-Buchdrucker	6	1. Von 1. Pfanne Teusch	3
Frompeter	3	2. Von 1. Pfanne Busjahr	2
Lust-Gärtner	6	3. Von 1. Nüssel Metritz	4 Gr. 6 Pf.
Ein Geselle	1	4. Von 1/2 Nüssel Hackeborn	9 Pf.
Ein Junge	18		
Ein Bürgermeister in Haupt-Städten	10		
In einer mittelständigen 4. a	6		
In einer geringen	2		
Ein Syndicus in einer grossen Stadt	8		
In einer andern Stadt	4		
Ein Secretarius bey einer Stadt	4-6 bis 8		
Ein Stadt-Schreiber 2. bis	4		
Ein Richter in einer Haupt-	—		

Ein

	Thalr. Gr.		Thalr. Gr.
Ein bloßer Pfänner der keine eigene Kohl und Thal güter hat.	2	gemachten Sach übersehen/ so in der zwölffte Theil ihrer Besoldung und haben den Emolumenten zusodern	
Dergleichen bespanner	1	Ein Keller = Wirth in den Haupt = und Residenz = Städten/ wo sie allein den Schant haben	10
Oder von einem grossen Roth	4	In den Städten/ wo andere nebst ihnen schencken	8
Von einem Mülern	3	In den Land = Städten	6
Von einem kleinen	2	In den kleinen und geringen Städten	3
Ein Roth = Meister	1	Ein Wage = Seher in den Residenz = und grossen Städten	6
Ein Roth = Knecht	8	In den andern Städten	2
Die Leute/ welche zu Sohlen/ Sülldorff und sonst bey dem Salz = Wesen bedienet seynd/ sind nach vorstehendem Satz zu collectiren.	25	Ein Stadt = Diener	1
Der Ober Floß = Verwalter	8	Ein Nacht = Wächter.	18
Der Unter Floß = Verwalter	3	Dico	12
Der Thal = Vogt	4	Die Leib und = Hoff = Medici werden nach ihrem Gehalt angeschlagen	—
Ein Sprachmeister	5	Ein Leib = und Hoff = Medicus ohne Gehalt/ so nur den Titul hat	5
Lanzmeister	2	Ein Medicus Practicus in den Städten	4
Vorfänger	4	Bekannt er aber Gehalt so giebt er den 12 Theil.	—
Rechtmeister	2	Ein Apotheker in den Residenz = und grossen Städten der Provinzien der guten Abgang hat	30
Vordichter	3	Ein Apotheker in den andern Land = Städten 9. 10. bis	12
Ander = Exercitien Meister	8	Ein Apotheker in Städten da keine geraume Landschaft ist/ und der wenig Abgang hat	5
Perruquenmacher 4. bis	3	Der Provisor in der Apotheken in grossen Städten	3
Ballmeister	3	Ein Provisor in andern Städte	2
Thee und Caffee Schencke 3. bis	4	Ein Apotheker Geselle	1
Tobacks Pfeiffenmacher	1	Ein Materialiste in den Residenz = Städten/ oder andern Haupt = Städten der Provinzien 10. 12. 18. bis	24
Vogelfänger 1 bis	2		
Ein Kunst = Pfeiffer in grossen Städten 2. bis	3		
Ein Kunst = Pfeiffer Geselle	1		
Ein Kunst = Pfeiffer in kleinen Städten	1		
Ein Organist/ wo er nicht mit informiret/ in grossen Städten.	2		
In kleinen Städten	1		
Ein Kunst = Pfeiffer = Geselle in kleinen Städten	12		
Ein Marckmeister	2		
Solte aber der Nachts = Mieder Besoldung und derjenigen/ die bey im Nachthause bedienet seynd/ durch deren habenden portulen und Accidencien dergestalt anwachsen/ daß sie den Thnen			



	Thlr. Gr.		Thlr. Gr.
In den andern Land- Städt- ten	6	Jahrmärkten seine Wab- ren im Lande vertreibt	12
In den kleinen Ritter- Städten und Flecken	2	Dito	6
Ein Chirurgus in den Resi- dens- und grossen Städt- ten	8	Ein wohl conditionirter Künstler / als Mahler/ Ei- senschnyder / zc. wie im gleichen die vermögende	
In andern Land- Städtten	5	Bürger und Handwercks- Leute / item, Weinschen- cken/ Herbergierer / zc. in den Residenz und andern Haupt- Städtten des Lan- des	
Dito	3		10
Ein Laborant	6	Dito	6
Ein Barbierer in den Resi- dens- und grossen Städt- ten / so gute Nahrung hat	6	Dito	3
Dito	4	Dito	2
Ein Barbierer/ der nicht so gute Nahrung hat	3	Ein geringer Bürger	16
Dito	2	Ein wohl conditionirter Handwerker in den Land- Städtten,	
Ein Barbier- Gesell	1	Dito	6
Ein wohl conditionirter Bader	3	Dito	5
Dito	2	Dito	4
Ein geringer Bader	1	Dito	3
Ein Kauffmann	30	Dito	2
Ein Kauffmann	25	Ein geringer Bürger in Land- Städtten	16
Dito	15	Dito	12
Dito	10	Dito	8
Die Kauffleute / müssen von denen Steuer- Commissa- rien / an jedem Orte/ wie ungleichen von denen Ma- gistraten/ weil sie denen be- kant / auch ihre Verkeh- rung aus dem Beytrag der Accise genommen wer- den kan/ classificiret wer- den/ und das ohne Consi- deration der Städtte wo sie wohnen / weil öftters in kleinen Städtten vermög- ende Handels- Leute sich befinden.		Ein Brauer/der andere Nahrung dabey treibet in den Residenz- und andern Haupt- Städtten des Landes	10
		Dito	6
		Der blosser Beau- Nahrung betreibet	4
		In den Land- Städtten	3
		Dito	2
		Ein Schiffer / so sein eigen Schiff hat	6
		Dito	3
		Ein Steuermann	2
		Dito	1
		Ein Schiffs- Knecht	12
		Ein Kahn- Führer	1
		Ein Tagelöhner in grossen Städtten	16
		Dito	12
		Ein	12

Ein Tagelöhner in kleinen Städten
Dito
Dito
Dito
Ein Kauffdiener oder Buchhalter
Ein Kräbndiener
Ein Schreiber und Cammerdiener so bey einem Privat Herren aufwartet
Ein Laquay durchgehends
Ein Kutscher
Eine Aufgeberin auff dem Lande und in den Städten
Ein Handwerks-Befelle
Eine Amme
Ein Wagn in Städten
Ein Pferdes Knecht in Städten
Alle gemeine Bergleuthe in den Provinzien / die Hüttenleuthe / bey dem hohen Ofen und Eysenhammern / Item / bey dem Messing / Blech / Stahl und Spiegel Manufacturen / als zu Neustadt / Zehdenick / Preitz / Rathenow / Hegermülle / welche wirklich mit Hand Arbeit sich nehren / sollen gleich wie das vorigemahl von den Kopf - Steuern befreyet seyn / die Königl. Bediente aber / so bey denen hohen Ofen und Hütten - Wercken Jährliche Besoldunge haben / Item diejenige welche als Tagelöhner / mit Hand - Arbeit / mit Schiffen / oder Zufuhrens der Materialien aufwarten / seynd hierunter nicht begriffen / sondern müssen gleich andern / nach ihren Besoldungen / oder nach dem Anschlag ihres Verdienstes / das Kopf - Geld erlegen.

Thl. Gr.
10
8
6
4
3
1
1
18
18
12
12
12
6
18
4
3
2
18
3
2
1
3
18
2
4
3
1
10
5
4
6
A 5

Glasshütten.
Ein Glas Factor
Ein Glas - Hütten Schreiber
Ein Glas - Meister
Ein Glas - Mahler
Ein Besell bey der Glas - Hütte
Ein Holzhauer und Aschenbrenner
Juden.
Ein Hoff - Jude, oder Hoff - Jubelier
Ein Jude so mit Edelsteinen und kostbaren Waren handelt
Ein Geringerer
Ein Jude der einen offenen Krämladen hat / oder mit Wechsel verkehret / wird nach Proportion seiner Handlung den Kauffleuten gleich tractiret ;
Ein Jude der kleine Krämerey betretbet
Dito
Ein gemeiner Jude
Dito
Ein Juden - Knecht
Von andern Landthierungen in Städten.
Ein Fuhrmann der seine eigene Pferde hält
Dito
Ein Sackführer und Malz - Sacker
Ein Schwein - Schneider
Ein Schwein - Schneider Geselle
Ein Kessel - Führer
Ein Schorstein - Feger
Dito
Ein Schorstein Feger Knecht
Ein Scharff - Richter so eine eigene Meisterey hat / und solche selbst besitzt
Ein Scharff - Richter der seine Meisterey gepachtet
Dito
Ein Abdecker

Thl. Gr.
11
6
2
1
18
16
8
50
10
8
10
10
6
4
3
2
18
3
2
1
3
18
2
4
3
1
10
5
4
6
Dito

	Thal. Gr.		Thal. Gr.
Dito	4 -	Höfe Unseburg / Syersleb /	
Ein Henckers-Knecht	18 -	Hackenstedt / Warfleben /	
Auf dem Lande.		und Altona geben von jeden	
Ein Graiff / wegen seines	60 -	100. Rthl. Pension 12 gl.	
Standes und Güter		Das Closter Marienstahl we-	
Und mag er auf dem Lande		gen der Höffe Warfleben /	
oder am Hofe leben		Altona in anderer im Her-	
Ein Baron	40 -	zogthum belegenen Pertin-	15 -
Ein Prälat		entien	
Ein Probst bey denen Stif-		Das Closter Riddagehausen	15 -
tern		wegen Unseburg	
Ein Dohm-Probst		Ein Cämmerer bey dem hohen	3 -
Ein Dohm-Dechant		Stifte	
Ein Dohm-Herr bey einem		Ein Cämmerer bey den Col-	2 -
Ober-Stift		legiat-Stiftern	
Ein Decanus bey einem Colle-		Ein Ordens-Cansler	25 -
giar-Stift		Ein Adlicher Ordens-Nacht	20 -
Abtiffin		Ein Ordens-Nacht Bürger-	15 -
Dechantin		lichen Standes	
Chanonessin		Die Land- & Rächte / Creyß-	
Vicarien und andere Prabenda-		Directores und Creyß-	
dati bey den Ober- und		Commissarii geben von ih-	
Unter-Stiftern.		rem Gehalt / und andern	
Ein würdlicher Commandeur		Zugängen den 12ten Theil	
Vorher specificirte Personen		Ein vermögender Edelmann	25 -
vom Prälaten anzurechnen /		Ein Mittelmäßiger 15 bis	20 -
geben von Ihrem		Ein Springer	10 -
sämtlichen Einkommen /		Dito	16 -
es habe Nahmen wie es		Ein Amtmann	5 -
wolle. Den 12ten Theil / und		Ein Ambr-Schreiber	10 -
muß solches nach dem Er-			
trag des vorigen Jahres		Wann aber der Amtmann	
angeschlagen und gezah-		höher als 3000. Rthl. und	
let / von Ihnen auch des-		der Amt-Schreiber höher	
halb schriftliche Designa-		als 2000. Rthl. arrendiret	
tiones Pflichtmäßig extra-		haben / so giebet ein jeder	
diret werden.		von 100. Rthl. Pension	
Ein Procurator auf denen		12. Gr. und der Special-	
Clöstern	3 -	Satz fällt alsdann hin-	
Jeder Conventual in denen		weg.	
Clöstern	2 -	Ein Korn-Schreiber	6 -
Eine Chor-Jungfer in allen		Wann aber über 1200. Rthl.	
Clöstern	1 -	seine Arrende ist / giebet Er	
Eine Laica in denselben	1 -	auch von jeden 100. Rthl.	
Die Ambrs-Berwalter und		Pension.	12 -
Arendatores der Clöster		Diejenigen Beampten / wel-	
		che nicht arrendiret / und	
		doch gute Besoldungen /	
		Accidentien / Sportuln und	

andere

andere emolumente haben/
zahlen davon den 2ten
Theil des Jährlichen Er-
trags / wann solcher den
Satz übersteiget.
Ein gemeiner Amts-Boigt 2—
Ein Amts-Brauer 2—
Ein Brauer-Knecht 1—
Ein Amts-Knecht 1—
Eine Alt-Frau auf Königl.
Aemtern und Häusern
giebet den 2ten Theil von
ihrer Besoldung
Eine Alt-Frau auf Adlichen
Häusern 1—
Die Zoll-Verwalter Müll-
Schreiber / Müll-
Meister / Zoll-Land und Müll-
len Bereiter geben von ih-
rer Besoldung. Den 2ten
Theil/und muß ihr Deputat.
ihr Antheil an den Wägen/
und was Sie sonst für Zu-
gänge haben/mit angeschla-
gen werden/ es sey in den
Städten, oder auf dem
Lande.
Ein Arendator und Pension-
arius Königl. giebet von je-
dem 100. Rthlr. seiner
Arende 12—
Ist der Arendator ein Schä-
fer / so giebet Er über dem
von jedem 100. Schaaf so
Seinigen seyn 2—
Ein Königl. oder Adeli-
cher Erb-Pächter von je-
dem 100. Rthlr. die Er zur
Erb-Pacht erlegt 12—
Ein Schulze / so ein Frey-
Schulzen-Berichte hat 4—
Dito 3—
Ein Erb-Schulze / so dabey
einige / aber nicht völlige
Freiheit von Pächten und
Diensten hat 3—
Ein von der Obrigkeit ge-
setzter Schulze 1—

Thlr. Gr. Ein Erb- oder Brau- Krü-
ger der an einer guten
Passage liegt 6—
Der nicht so bequém liegt 4—
Ein Schenck-Krüger 1 12
Ein gemeiner Dorfs-Krüger 1—
Ein Brandwein-Brauer
auf dem Lande i. bis 2—
Ein Bauer in den revidirten
Creysen/ die nach Hufen/
Zahl reduciret / giebet von
einer Hufen — 12
Im b sten Lande — 8
Im Mittel-Lande — 5
Im geringen Lande —
Ein Bauer in den revidirten
Creysen nach Aussaat/ gie-
bet von jedem Wispel an
Weizen / Roggen / Ger-
sten und Hafern 12—
Ein Fisch- oder Bruch-
Bauer/ und der von Vieh-
Zucht lebet/ und Pferde
Handel betreibt / ohne
Anschlag des Acker-Baues 2—
Dito ein Eringer 1—
Ein so genandter Holländer/
Nehbruchen und Einba-
ber der ausgeradeten Acker
und Wiesen/ die keine Con-
tributiones geben 4—
Dito 2—
Die vor Anno 1624. streng-
willigte Bauer- Hufen/
weil sie noch zur Zeit nicht
ad Onera feudalia geleget/
nach ihrer Qualitat wie
oben bey den Bauer-Hu-
fen angefehrt.
Der einen Erb-Acker besthet/
und davon lebet/ von ei-
nem Wispel Weizen
Roggen und Gerste 18—
Ein Cossate 12—
Dito 8—
Dito 6—
Ein Cossate der keinen Acker
hat/ und also nichts aufset
Hat er aber Ackerbau/ gibt er
noch

	Thalr. Gr.		Thalr. Gr.
noch über dem von jedem		sie aus den Mühlen be-	
Schäffel Ensaat 6yf.	6	kommen anzusehen.	
Oder nach der Classification,	18	Ein Müller mit einer eige-	
wie sie bey der Contribution		nen Mühlen nach dem er	
angesetzt		gute Mahl-Gäste hat von	
Ein Häusling un Tagelöhner		jedem Gange	3
Ein Land-Knecht		Dico wann er geringer Con-	
Die Freyen geben		ditionirt und weniger	
1. Von jeder Hufte	2	Mahl-Gäste hat	2
2. Von jeder Sandhufte im		Ein Pacht-Müller vom	
Jerichauischen und Lücke-		Gange	1 12
waldischen Creyse	1	Ein Erb-Wind-Müller	2
3. Welche aber keine gewiss-		Ein Meh-Pacht Wind-	
Huffen haben sondern ihr		Müller	1
Acker nach der Aussaat		Ein Walc- und Loh-Müller	1
rechnen geben von jedem		Ein Bescheider in der Mühle	2
Wimpel Weissen Rocken		In geringern Mühlen	1
und Gerste Aussaat	1 12	Ein Mittel-Knecht	1
4. Von jedem Wimpel Magde-		Dito	12
burgisch Maasß Zehenden		Ein Hülfser	1
und Bächren so Contribution		Ein Mittel-Junge	8
frey	1	Ein Schleifer in der Mühlen	12
Ein Berde Knecht auf dem		Ein Schneide-Müller 2 bis	
Lande	18	Ein Ros-Müller	2
Ein Meyer-Knecht	16	Ein Schiff-Müller	2
Ein Mittel-Knecht	12	Ein Mühl- und Schiffs-	
Ein Junge	6	Viscirer	1
Eine Magd auf dem Lande		Ein Zimmer-Mann auf dem	
Ein Schäfer der eigene		Lande	1
Schaafe hat von jedem 100	2	Ein Zimmer-Geselle	12
Ein Schäfer-Knecht nach		Ein Wein-Meister	1
dem die Schäferey starct	3	Ein Gärtner	2
Dito	2	Dito	1
Dito	1	Ein Ziegelmeister	3
Ein Schäfer Junge	12	Dito	2
Ein Schmid auf dem Lande		Dito	1
der gute Nahrung hat	2	Ein Ziegelstreicher	1
Dito	1	Ein Geselle	12
Ein Schmiede-Knecht	12	Ein Kalkbrenner so guten	
Ein Verwalter oder Schrei-		Abgang hat,	3
ber auf einem Adlichen		Dito	2
Hause	3	Dito	1
Dito	2	Ein Schneider bey dem Edel-	
Die Mühlen-Bediente/ die		mann im Dorffe	1
seiner Königlichen Ma-		Ein Dorf-Schneider	1
jestät zustehen/ und Geld-		Ein Schneider-Geselle	12
Besoldungen haben/ seynd		Ein Leinweber für jeden	
wie oben erwehnet/ nach		Stuhl in Städten und	
der Besoldung/ und was		auf dem Lande	12
		Ein	

	Thal. Gr.		Splr. Gr.
Ein Molden hauer un händler	12	Ein Brett Schneider	12
Ein Rademacher auff den Dressern	18	Ein Leich Gräber	1
Ein Theer Brenner	1	Ein Schütze	1
Ein Potasch Brenner	1	Ein Meyer so die Leute speiset	2
Ein Kohlen Brenner	16	Ein Meyer so nicht speiset	1
Ein Schiff Bauer	1	Ein Fischer der keine Hufen versteuret	1
Ein Staab und Sage Meis- ter	12	Ein Hoffmeister auff einem Vorwerk	2
Ein Regimenten bey den Feldschlössen	12	Ein Voigt auff einem Adeli- chen Hofe	1
Ein Meister Knecht bey den Stabhuarn	1	Ein Becker Knecht auff dem Lande	1
Ein Stabholz Schläger und Zusammen Füger	16	Pferde Ochsen Kühe und Schwein Hirten ein jeder	12

Bobey dann nachfolgende Punkte zu beobachten.

1. Weil zum Theil die jenigen / so in den Städten und auff dem Lande nicht nach ihrer Besoldung / sondern nach einem gewissen Satz auff die Kopf Steuern angeschlagen / und im vorherstehenden Patent ange-
setzt seyn / offters zwey und mehr Bedienungen zusammen haben / wovon Sie vor diesem nur von der höchsten Charge gegeben / so haben anjeho die Steuer Commissarii / weil die Bedienten von allen ihrem Bedienung-
Gehalt / Accideentien, Sportuln, und andern Emolumenten beitragen müs-
sen / auch besagte Bedienten darnach zu consideriren / und falls sie befinden /
dass solches die Sätze übersteiget von ihnen den 12ten Theil zu fordern / und zu
erheben / wo aber nicht / so haben Sie selbige nach den Sätzen dergestalt anzu-
schlagen / dass sie von der höchsten Bedienung den völligen Satz / von den an-
dern Bedienungen aber allemahl die Helffte zu nehmen / und zu exigiren
haben.

2. Die Frauens geben den 5ten Theil / und die Kinder / so über zwölf Jahr
alt seyn / den 10ten Theil; Wann aber einer mehr erwachsene Kinder hat /
als Vierz / so giebet Er nur die Kopf Steuer von den vier Aeltesten / und die
übrigen sind frey. Die Wittiben und Kinder geben nach der Proportion
ihres verstorbenen Ehemanns und Vaters / wann aber die Wittiben nach
Absterben der Männer / die in Bürgerlichen Nahrung continüiren / und
derselben so wohl vorstehen / als bey der Männer Leben / so seynd sie auch
gleich andern Nahrungs treibenden Bürgern bey denen Kopf Steuern
anzusehen.

3. So seynd nicht allein bey allen denen so die Kopf Steuer nach denen Sätzen
beitragen sollen / verschiedene Classes, als bey denen von Adel gemachet / sondern
auch bey denen Handwerkern / und andern / die ungleich in der Nahrung ste-
hen; Wir befehlen aber / so viel die von Adel betrifft / unsern Land Rättern
Creys und Steuer Commissarien von jedem Creysse die von Adel ihren Pflich-
ten gemäss / weil ihnen deren Güter nicht unbekant seyn können / zu classifi-
ciren / und davon die Specification so fort nach Publicirung des Kopf Steuer
Patens / an unsern Geheimen Kriegs Rath und General Empfänger den
von Kraut / und zur General Cassa einzusend. n / damit nicht ein jed r nach
eignem Belieben sich ansetzen möge / und dann wollen Wir allergnädigst.
dass

daß Unsere Kriegs- und Steuer-Commissarii/ auch Magistrate in Städten die Handwerker und Nahrungs treibende Bürger / auch andere / denen Wir wegen der Ungleichheit ebenfalls Clases setzen müssen / dergestalt rangiren sollen / daß Sie es gegen Uns verantworten können / damit der eine nicht prägraviret / und der andere übersehen werde.

4. Ist diese Kopff-Steuer-Anlage nach dem Fuß der Bedienungen in der Chur- und Marck Brandenburg eingerichtet Weil aber selbige auch mit auff die andern Provincien und Lande extendiret wird / da öftters die Bedienungen mit einem andern Nahmen / ob Sie gleich von eben der Qualita seyn/ benahmet werden/ auch in andern Provincien die jenigen Bedienungen / so in hiesigen Märckischen Landen nur in einigen Deputat und andern Zugan en bestehen/gute Salaria haben / und dann einige Dienste außser dem in andern Provincien seyn / die allhier umbstant ; Als haben die Steuer-Commissarii / Befehlshabere / und Magisträte/so die Kopff-Steuer zu dirigiren beordert werden/dahin zu sehen / daß alle nach der Billigkeit herangezogen und keiner übersehen werde / ob er gleich nicht expressis verbis im Patent benennet : dahero denn auch in andern Provincien einige die allhier auff Sätze angeschlagen / nach ihrer Besoldung und Emolumenten / wann selbige sich höher belausen / taxiret werden / und den 12. Theil geben sollen.

5. Sollen die Kopff-Steuer geben / alle die in unsern Landen angeessen / sich darinnen auffhalten / und Unsers allernädigsten Schutzes genießen ; dahero dann auch alle Franckische Flüchtlinge / Pälzer / Schweizer und Wallonen / weil es ein Subsidium extraordinarium ist / und zu ihrer eigenen Beschützung mitgereicht / diese Kopff-Steuer beytragen müssen ; diejenigen aber die von obgedachten Nationen allers erst sicet 3. Jahren oder kürzlich nach unsern Landen sich begeben / sollen noch zur Zeit davon befreyet seyn ; die von ihnen auffzukommende Kopff-Steuren müssen deren eigene Richter in Städten / woselbsten einige seyn / nach Billigkeit anschlagen / exigiren / und an vormeldeten dero Schreibern Kriegs-Rath von Krauten einsenden ; wo aber diese Flüchtlinge sich nur einzeln in Städten auffhalten / und wo keine bestimte Richter seyn / seynd sie von denen Steuer-Commissarien und Magistraten nach Billigkeit unter die Teuffchen mit zu collectiren ;

6. Wegen der Abgebranten in Städten und auff den Dörffern ist es dergestalt einzurichten. Daß weil es ein Subsidium extraordinarium ist/ und zu gemeiner Wohlfart des Landes gereicht / diejenigen / welche bereits vor einiger Zeit abgebrant / und schon wieder in Nahrung stehen/ denen Kopff-Steuren billigmäßig mit beytragen / dieselbigen aber so erst kürzlich Brandschäden erlitten und sich noch nicht wieder eingerichtet / und in Nahrung gesetzt haben / davon annoch frey gelassen werden sollen.

7. Muß auch die Kopff-Steuer für die von ihrem Domicilio Abwesende entrichtet werden / worunter aber nicht zu verstehen seyn / welche sich an einem andern Orte in unsern Landen auffhalten / und darselbsten mit collectiret werden / auch nicht die Studium & militia causa Abwesend seyn / oder peregriniren / wann Sie aber Possessores gewisser adelicher und Bürgerlicher Güter in Lande seyn / so muß inwiewit derselben / von ihnen die Kopff-Steuer darauf bezahlet werden ; diejenigen Kinder der Handwerker aber / die

die auf den Handwerks-Erhälten vor Gesellen an Betten / und gleichmäßigen
Kopff-Steuren / wie andere Gesellen unterworfen.

8. Jungleuten müssen die Officier / Soldaten und andere militair-Per-
sonen / sie sind abwesend oder nicht / wann sie legende Gründe haben / oder
Nahrung betreiben / davon gleich andern zu den Kopff-Steuren geben / wie
auch

9. Die Soldaten-Weiber / die in den Städten sitzen / und Bürgerliche
Nahrung betreiben / jedoch nach Unterscheid / nach dem sie eigene Häuser
haben / oder nicht / als welches auf der Commissariens Pflichtmäßiges Gut-
achten ankömmt.

10. Gleicher gestalt müssen unsere und die adeliche Arendatöres / wann sie
eigenthümliche Güter außer dem haben / oder in den Städten Bürgerliche
Nahrung betreiben / deshalb besonders collectiret werden.

11. Wie nicht weniger einige von unserigen / Landschafftlichen und
Rath-Häuslichen Bedienten die außer ihrem Diensten Bürgerliche Ge-
werbe und Verkehren haben / deshalb bey der Capitation nach ihrem
Gewerbe und Land-Gütern zu consideriren / und besonders anzusehen
seyn.

12. Ist der Anschlag bey verschiedenen nicht allein nach der Geld Besol-
dung / sondern wie schon erwähnen / auch nach dem Deputat und sonderlich
wegen anderer Zugänge / als bey den Müllern / nach den Mägen / Schlei-
segeid und dergleichen zu machen.

13. Da auch die Erfahrung giebet / daß offters in den Land- Städten
wo nicht viele doch einige Kaufleute / Krämer / Holz- Händler / und Hand-
werker voll nicht geringern Vermögen und Nahrung sich befinden / als in
den Großen Städten ; Als haben Commissarii und Magistrat bey Formi-
rung der Kopff-Steuer-Anlage nicht eben auf die Städte selbst / sondern
auf den Zustand der Einwohner Reflexion zu nehmen.

Die Professores, Prediger / Vicarii so bey dem Gottesdienst auf-
warten / Chörales / Kirchen und Schul- Bediente / Kirchen- und Wittens-
Vorsteher werden zwar für ihre Person / auch wegen ihrer Frauen und
Kinder freygelassen / wann sie aber daneben brauen und Bürgerliche Naha-
rung betreiben / so seynd sie daher diesen Kopff-Steuren mit unterwor-
fen / jedoch muß der Commissarius und der Magistrat dieselben hierunter et-
was gelinder tractiren / wann aber abgemeldete Personen bloßer Dings
eigenthümliche Häuser in Städten / oder wenig legende Gründe haben /
darcinnen aber kein Bürgerliche Nahrung und Verkehrung betreiben / seynd
Sie deshalb mit keiner Kopff-Steuer zu beleggen.

14. Weil auch in gemein die Küster schlechte Besoldung haben / und
dahero von ihren Handwerkern sich erhalten müssen / so soll für ihre eigene
Personen auch für ihre Frauen und Kinder / ihnen keine Kopff-Steuer zu-
geschrieben werden / wann sie aber Gesellen halten / müssen dieselben a rich
andern das ihrige mit beytragen / wie dann auch ditzgehends die Professores
Geistliche und andere Hauswirthe ihr Gehülde so fort nach Publication dieses
Patens specifiiren müssen / und haben Sie selbige nicht eher aus ihrem
Diensten zu lassen / bis sie die Kopff-Steuren von ihrem Lohn entrichtet /
widria

widrigenfalls Sie solche ohne einziige Entschuldigung für dieselben zu bezahlen / und den Abgang zu ersetzen schuldig seyn sollen.

16. Ist derjenige von Adel der in zwey an einander liegenden Creyssen seine Güter in einer circumferenz bey einander hat / entweder seine Kopf- Steuern nur in einem Creyße zu erlegen schuldig / oder die Creyße müssen das auffzubringende Quantum unter ihnen nach Proportion der Güter theilen wann er aber in verschiedenen Provinzien / als in der Mark / Pommern / &c. Güter besitzt / so kommen die in jedem Lande belegene Güter in einen absonderlichen Anschlag.

17. Wann sich auch begeben solte / daß einige Adeltiche oder andere Bediente / die von ihren Chargen und Besoldungen denen Kopf- Steuern begetragen / daneben auch Land- Güter hätten / so muß deshalb absonderlich gesteuert werden.

18. Die Bedienten in den Land- Städten die mehr als eine Bedienung haben / und davon nach dem Satz geben müssen / wie oben bereits angeführet ist / sollen wegen ihrer Frauen und Kinder Antheil nach dem höchsten Satz geben / und darnach angeschlagen werden.

19. Sollen alle in Städten wohnende Bediente / und so genandte Eximäre, als Ober- und Zies- Meister / Post- Meister / Zoll- Verwalter / Ober- und Salz- Factorn / Kriegs- Mes- Einnehmer / und alle andere / die sonst unter der Magistrats Jurisdiction nicht stehen / Sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / ihre Kopf- Steuern in selbigen Städten / wo sie wohnen / oder dabey in der Nähe sich aufhalten / an die Steuer Einnehmer daselbsten abgeben / und zwar zu dem Ende / damit sie von denen Commillariis, welche eines jedwed n dabey treibende Nahrung am besten wissen / zum billigen und gebürlichen Anschlag gebracht werden können.

20. Ist es mit den Juden / Scharff- Richtern und Abdeckern auch also zuhalten.

21. Müssen alle diejenigen so in diesem Patent nicht benennet / es sey allhier im Lande oder in den andern Provinzien sich selbstn melden / bey Vermeydung arbitrarischer Bestraffung / und haben die Commillarii und die Magistrate dieselbe / ob sie gleich in dieser Kopf- Steuer- Ordnung nicht ausdrücklich benennet / dennoch nach Unterscheid ihrer Profession und Zustandes mit herbey zu ziehen / und dem Satz zu inferiren.

22. Mit der Eintheilung und der Auffbringung der Kopf- Steuern soll es folgender Gestalt gehalten werden /

1. Soll dieses Patent an allen gewöhnlichen Orten affigiret / und von denen Magistraten in denen Städten / Beamten Gerichts- Obrigkeiten und Bedientigen auff dem Lande / denen Unterthanen kund gethan / und davon gehörige Information gegeben werden.

2. Sollen gleichfalls die Beampte und Gerichts- Obrigkeiten auff dem Lande ihre eigene / dann ihrer Familien und Gesinde / die Arendatores aber nach Proportion ihres Pacht- Geldes / welches sie / vermittelst eines Extracts
aus

25
04

Alle ihren Pensions-Contracten zu verifiziren haben / Ihre und der Ihrigen Quoten / und dann ihrer Unterthanen / wann vorher bey einem jedweden dessen Zustand und alle Circumstantien in Consideration gezogen / Contingente ansehen / darüber richtige Designationen fertigen / solche eigenhändig unterschreiben / und längstens innerhalb 14. Tagen nach der Publication im Hoff- und eines Theils Jerichauschen-Creyse Unserm Hoff-Rath und Land-Rentmeister Heukenroten / in dem Saal-Creyse dem Ober-Einnehmer Förstern / im Jerichauschen-Creyse dem Steuer-Einnehmer Steuerbednern / und in dem Luckewaldtschen-Creyse dem Steuer-Einnehmer Sötefleischen in der Graffschaft Mannsfeld aber Unserm Commissario Horn in duplo einschicken / auch dabey sofort die Helffte des Geldes durch ihre Bediente und die Schulgen in denen Dörffern einliefern lassen die andere Helffte aber binnen 4. Wochen / à dato Publicationis anzurechnen / ohn-entgeltlich

3. Sollen die Steuer Commissarii oder Accis-Bediente in denen Städten mit Inziehung der Magistraten / sofort nach der publication die Anlagen verfertigen / dabey eines jeden Contribuenten Condition / Vermögen Nahrung und andere Umstände wohl erwegen / und darnach den Satz proportionirlich einrichten.

4. Die Beampte und Arendatores in oder nahe vor denen Städten sollen die Specifications ihrer Familien und des Bestandes nebst dem Gelde entweder an den Accis-Einnehmer in der Stadt oder immediate in jedes Creyses Landes-Casse / wie ungleich auch die Verzeichnissen ihrer Unterthanen an den Hoff-Rath und Land-Rentmeister oder des Creyses Einnehmer einschicken auch das Geld an dieselbe auszahlen lassen.

5. Alle diejenige / welche sich hierunter säumig erweisen / und weder die Specifications noch das Geld innerhalb der determinirten Zeit einschicken werden / sollen deshalb ein duplum des Sazes / nebst den verurtheilten Executions-Kosten / zu bezahlen schuldig seyn.

6. Die Steuer-Einnehmer in denen Creysen sollen alsfort ein Exemplar von denen bey Ihnen eingelauffenen Designationen bey dem Land-Rath des Creyses einschicken und derselbe solche examiniren / die darinnen angezeigte Mängel corrigiren / und so dann Unserm Ober-Steuer-Directora nach Magdeburg einschicken / welche dieselbe gleichfalls zu examiniren / und folgendes denen Beampten und Gerichts-Obriigkeiten zu zufertigen haben / mit dem nachdrücklichen Bedeuten / daß das übrige / nebst denen revidirten Verzeichnissen / an jedes Orts-Einnehmer gleichfalls unverzüglich binnen vorgesezter Zeit eingeliefert / oder durch schleunige militärische Execution herbey getrieben werden solle / Gestaltt denn auch / wann ein oder der andere Contribuent sich wiederpensig erweisen oder auch die Execution zu eludiren suchen sollte / derselbe so lange / bis die partition geleistet / in Arrest zu bringen oder sonst zu bestraffen ist.

7. Sollen die Steuer-Einnehmer in den Creysen / auch die Accis-Einnehmer in denen Städten das erhobene Geld / nebst einem summarischen Extract / wieviel es an einem jeden Orte ausgetragen / an Unsern Hoff-Rath und Land-Rentmeister Heukenroten / welcher es alsfort an uns
fort

fern Geheimen Krieges Rath und General Empfänger von Kräut abzu liefern hat / ungesäumt einschicken / bey Verlust ihrer Bedienung und anderer exemplarischer Bestrafung.

8. Damit auch sofort nach der publication der Kopff Steuer / Wir wissen mögen / was nicht allein aus den Creysen Unser Chur und Marck Brandenburg / sondern auch aus anderer Provinzien und Landen einkommen möchte / so soll sofort nach gemachten Anlagen / so wohl aus den Creysen und Provinzien / als aus den Städten / ein Summarischer Extract der zu gewartenden Einnahm an Unser General Krieges Commissariat eingesandt werden.

9. Wer sich in Einbringung seiner Kopff Steuer / es sey von denen Bedienten / von Adel und andern Eingefessenen des Landes säumig erzeigen / und seine Kopff Steuer in Zeit von 4. Wochen nicht abgeben würde / soll solcher gestalt ein Duplum von der Besoldung und vom Sage zu bezahlen schuldig seyn / wie imgleichen ein oder der ander / der sich diesem allgemeinen Vertrag entziehen/und wann er aus Versehen nicht gefordert worden sich selbst nicht angeben würde / nachgehends vierfach zahlen / und derjenige der Jhn anmeldet / davon die Helffte zu genießen haben soll.

Wir befehlen demnach hiermit allen und jeden Unseren Unterthanen / wes Standes und Condition dieselbe auch seyn / insonderheit allen hierzu bestellten Einnehmern allergnädigst und ernstlich/ dieser Unser Verordnung in allen Stücken treulichst und fleissig nachzuleben / und darunter keine Unterschleiffe zu begehen / noch einige Versäumnis spüren zu lassen / so lieb ihnen ist obgedachte Straffe und Unsere schwere Uagnade zu vermeiden.

Wirtündlich unter Unser eigen Händigen Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Cöln an der Spree / den 18. Febr. 1704.



Eriderich

D. L. von Danckelmann

Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

003 342 131

3



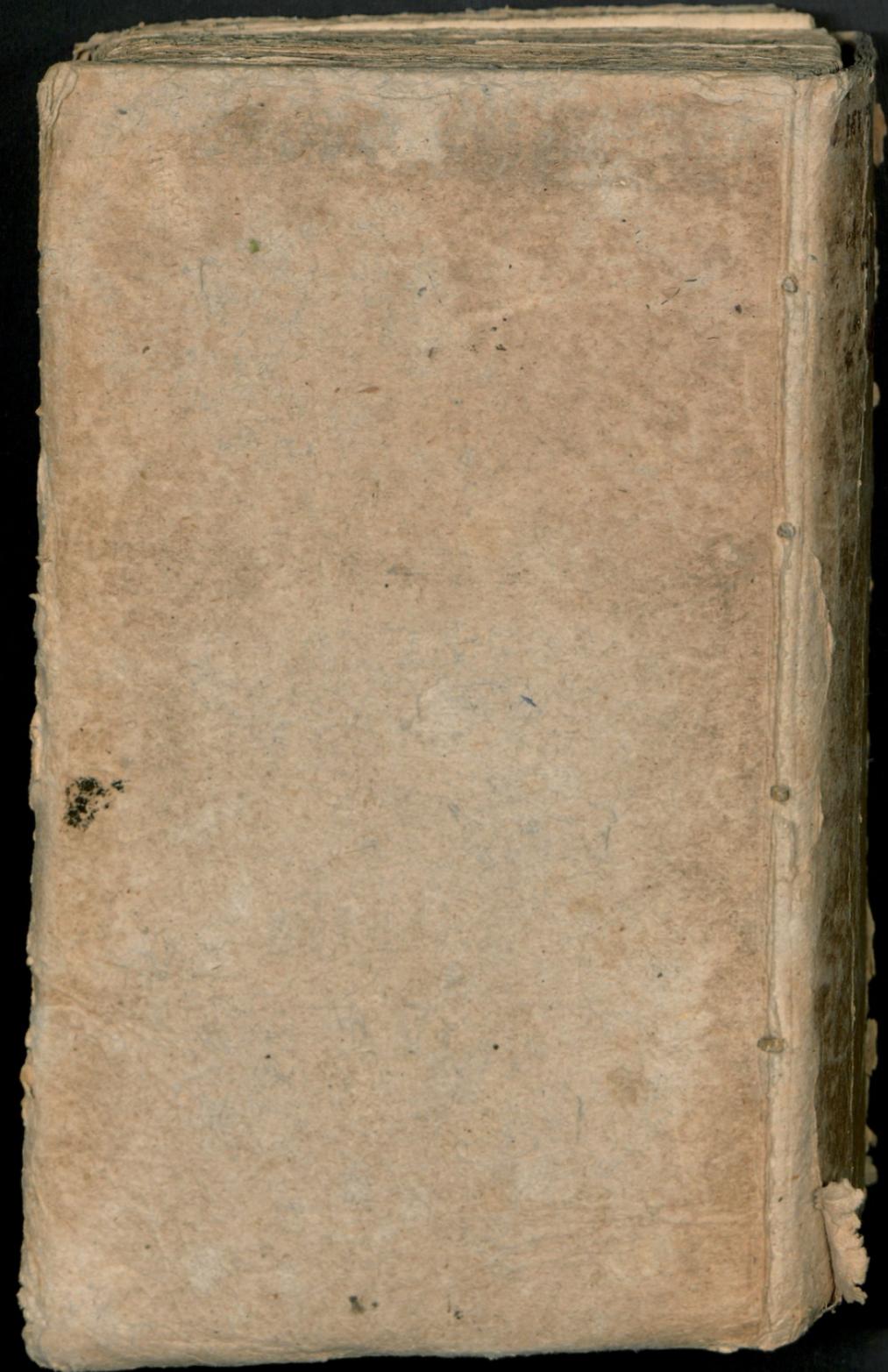
TA-FZ

Nr 93 = Handclinfren

Retro U

DA

Zus





Präsidenten/ Marggraf zu Brandenburg/
 des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und
 Chur-Fürst / Souverainer Prinz von Oranien / zu
 Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und
 Wenden / auch in Schlesien zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg /
 Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenzollern / Ruy-
 pin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Lingen / Mörs / Büren und
 Lehrdam / Marquis zu der Behre und Blissingen / Herr zu Ravensstein / der
 auch Arlay und Breda. it.

elaten / Grafen / Herren / denen von der Rit-
 weyern / Haupt- und Ampt-Leuten / Bürger-
 Städten und Flecken auch denen Obrikeit-
 Lande / nicht allein in Unser Chur- und
 auch in allen andern Unsern Provinzien und
 herzogthum Magdeburg / und der Graffschafft
 heit / Unsern allergnädigsten Gruß / und wöllen
 e einem jeden Unserer getreuen Stände / Vasa-
 läufige Vorstellung vorhin zur Gnüge be-
 geliebtes Vaterland Teutscher Nation eine
 und blutigen Krieg verwickelt und
 st angefallen / das einige ansehnliche Reichs-
 / oder unter das Joch gebracht / denen über-
 änden und Creysen eine gleichmäßige Verbes-
 der so theuer erworbenen Freyheit angebro-
 get / wörien solches nicht durch des Allerhöch-
 sten gesetzten Kräfften hinter trieben werden.

einem der Vornehmsten Glieder des Heil-
 gen will / auff solche Mittel bedacht zu seyn
 ender Einbruch in das Herz von Teutsch-
 uns nächstgelegene Creysen abgewendet werden
 Krieges-Verfassung / als worinnen Wir bis-
 erfordert wird ; Als halten Wir Uns al-
 den unsere getreueste Stände / Vasallen und
 trigkeit als höchste Nothwendigkeit Unser
 in Subsidium extraordinarium, mittelst einer
 zu sothanem Behuff auszuschreiben / nicht
 is obiger Consideration, und einer allerunter-
 treue / welche sie Uns öffters in den vörigen
 wiesen / Uns auch vor diesemahl mit gleich-
 Bezeugungen an Händen gehen / und mit-
 ige, beytragen / was Wir wegen sothaner erfor-
 igendem Patent, so wohl wegen Unser Bedien-
 ten,

17

